

Wichtiger Hinweis für Beamte, Richter und Soldaten

Erteilung einer Einverständniserklärung nach § 10a EStG

Die steuerliche Förderung von Besoldungsempfängern setzt u. a. die Abgabe einer Einverständniserklärung voraus. Entsprechend dieser Vorschrift muss ein Besoldungsempfänger damit einverstanden sein, dass die für die Besoldung zuständige Stelle bzw. die Besoldung anordnende Stelle jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags und die für die Gewährung der Kinderzulage maßgeblichen Daten der Zulagenstelle für Altersversorgung mitteilt. Das gilt auch für „beamtete Kindererziehende“.

Ohne diese Einverständniserklärung erhalten diese Personen keine steuerliche Förderung. Sie ist eine „materielle“ Voraussetzung, also zwingend erforderlich. Abzugeben ist die Erklärung spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach dem Jahr in dem der Alterssorgevertrag beginnt, ansonsten besteht für dieses Jahr kein Anspruch auf Zulage und Sonderausgabenabzug.

Die Einverständniserklärung kann formlos abgegeben werden und ist solange wirksam, bis sie widerrufen wird. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich – sofern nicht bereits geschehen – mit der für Sie zuständigen Stelle in Verbindung.

Sofern Ihnen noch keine Sozialversicherungsnummer zugeteilt wurde, muss zudem eine Zulagenummer beantragt werden. Diese Zulagenummer wird dann von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) vergeben und Ihnen wiederum über den Dienstherrn mitgeteilt.